

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Soltau

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Neufassung vom 05. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Soltau am 01.09.1987 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Soltau beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Soltau unterhält im öffentlichen Interesse Obdachlosenunterkünfte als Anstalten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach den §§ 1 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139).
- (2) Die Rechte und Pflichten der Obdachlosen in den Obdachlosenunterkünften werden von der Stadt durch eine Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung kann bei Bedarf im Einzelfall durch schriftliche und mündliche Anordnungen ergänzt werden.

§ 2

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Gebührenpflichtig sind alle Personen, die in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen sind.
- (3) Sind mehrere Personen in dieselbe Unterkunft eingewiesen, so sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 3

- (1) Die Gebühren betragen ab 01.01.2002 monatlich 2,60 Euro für jeden angefangenen Quadratmeter der Unterkunft.
- (2) In den Gebühren sind die Kosten für Wasserverbrauch und die Flur- und Kellerbeleuchtung sowie die Gebühren für die Entwässerung, die Abfallbeseitigung und die Schornsteinreinigung enthalten.

- (3) Die Kosten für den Stromverbrauch sind von den Obdachlosen selbst zu tragen.

§ 4

Die Gebühren werden von der Stadt - Ordnungsamt - durch Verwaltungsakt festgesetzt, die Festsetzung wird den Obdachlosen schriftlich mitgeteilt.

§ 5

- (1) Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats im voraus zu entrichten.
- (2) Werden Obdachlose im Laufe eines Monats in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen, so werden die Gebühren für den laufenden Monat - berechnet nach Tagen - sofort fällig.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Soltau vom 05. September 1974 außer Kraft.

Soltau, den 1. September 1987

(Inkrafttreten: 1 November 1987)

*Diese Satzung beinhaltet
die 1. Änderungssatzung vom 25. März 1993 (Inkrafttreten: 1. Juli 1993) und
die 2. Änderungssatzung (Artikelsatzung) vom 13. Dezember 2001
(Inkrafttreten: 1. Januar 2002).*